



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Angriff auf Fans des FC St. Pauli durch Anhänger des Halleschen FC

Kleine Anfrage - **KA 8/1951**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Angriff auf Fans des FC St. Pauli durch Anhänger des Halleschen FC

Kleine Anfrage – KA 8/1951

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Am 8. Spieltag der 2. Bundesliga kam es nach dem Spiel Hertha BSC gegen den FC St. Pauli im Olympiastadion Berlin (30.09.2023) zu einem Angriff auf Fans des FC St. Pauli, bei dem mehrere Personen verletzt wurden. Der FC St. Pauli schrieb hierzu bei X, „Mit großem Entsetzen hat der FC St. Pauli erfahren, dass nach dem Sieg bei Hertha Fans unseres Vereins auf der Heimreise nach Leipzig überfallen wurden.“, „Auf einer Autobahn-Raststätte in Sachsen-Anhalt griffen Unbekannte mit rot-weißen Sturmhauben offenbar koordiniert ihren Reisebus an. Dabei wurden mindestens drei Menschen verletzt.“ Nach Berichten des Online-Portals „Faszination Fankurve“ bekannten sich Anhänger des HFC in einem Flyer - in welchem diese den Auswärtsspieltag ihres Vereins (Spiel gegen den VfB Lübeck) darstellten - zu dem Angriff. Die Hamburger Morgenpost berichtete zudem, dass einer der mutmaßlichen Täter offen in den Kommentaren der Plattform YouTube zu dem Überfall schrieb, dass das Aufeinandertreffen mit den Fans des FC St. Pauli sei Zufall gewesen; die MOPO kritisierte zudem die Pressearbeit der Polizei in Sachsen-Anhalt. Betroffen von dem Überfall an der Tankstelle Oranienbaumer Chaussee 40 in Dessau-Roßlau waren Mitglieder des Fanclubs „Saalepiraten-Halle-Leipzig-Dessau“. Einzelne Betroffene schildern, dass die Angreifer bereits verumummt aus dem Bus stiegen, zunächst die FC St. Pauli-Fans angriffen, später auch versuchten in deren Bus einzudringen und dazu massiv auf die Türen des Busses einwirkten. Zudem berichten Betroffene, dass der Bus der HFC Anhänger von einem Einsatzfahrzeug der Polizei auf den Autobahnparkplatz begleitet wurde, welches jedoch noch vor Beginn des Überfalls weiterfuhr.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, jedoch muss die Antwort der Landesregierung teilweise als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen in der Antwort auf Frage 4 könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Landespolizei Sachsen-Anhalt beeinträchtigen. Die Frage zielt auf einen sensiblen Kernbereich des polizeilichen Kräftenmanagements ab. Insofern die Beantwortung Rückschlüsse hierauf zulässt, kann die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden.

Die Antwort auf Frage 4 der Landesregierung wird daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie stellt sich der Ablauf des o. g. Angriffs nach bisherigen Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden dar, insbesondere hinsichtlich eines etwaigen, im Vorfeld gefassten Tatplans?

Antwort auf Frage 1:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befand sich ein Reisebus, besetzt mit Fans des Halleschen FC, am 30. September 2023 auf der Rückreise aus Lübeck nach Sachsen-Anhalt. Der Reisebus hielt zunächst an einer Raststätte der Bundesautobahn (BAB) 24 im Land Mecklenburg-Vorpommern. Dort kam es durch mehrere Insassen zu Diebstahlshandlungen zum Nachteil des Raststättenbetreibers. Das amtliche Kennzeichen des Reisebusses konnte bekannt gemacht werden. Der Bus selbst konnte hingegen durch die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr festgestellt werden. Im weiteren Verlauf wurde der Bus durch Kräfte der Polizei des Landes Brandenburg in Brandenburg aufgenommen.

Im Zusammenwirken mit Einsatzkräften des Landes Sachsen-Anhalt war eine Kontrolle der Insassen an einer Raststätte an der BAB 9 im Bereich der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau vorgesehen. Der Reisebus verließ vor dem Erreichen der avisierten Kontrollstelle die BAB 9 und fuhr zu einer Tankstelle in der Oranienbaumer Chaussee in Dessau-Roßlau.

Als die ersten entsandten Einsatzkräfte des Landes Sachsen-Anhalt das Tankstellengelände erreichten, setzte der Reisebus mit den Fans des Halleschen FC – hierzu erfolgte eine Begleitung durch einen Funkstreifenwagen der Landespolizei Brandenburg – seine Fahrt fort und wurde im weiteren Verlauf am geplanten Kontrollort kontrolliert.

Auf diesem Tankstellengelände befanden sich mehrere Anhänger des FC St. Pauli, welche sich ebenfalls mit einem Reisebus auf der Rückreise von einer Fußballbegegnung befanden.

Nach derzeitigem Ermittlungsstand kam es auf dem Tankstellengelände zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen etwa 50 verummten Anhängern des Halleschen FC und den vor Ort befindlichen Anhängern des FC St. Pauli.

Frage 2:

Wurde der Bus der HFC Anhänger durch die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt begleitet und wenn ja, von wann bis wann und von wo bis wo und mit welchem Auftrag für die Einsatzkräfte der Polizei?

Antwort auf Frage 2:

Eine Begleitung durch Einsatzkräfte des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte nach der Kontrolle an der Raststätte Köckern bis zum Zielort in Halle (Saale).

Frage 3:

Befanden sich zum Zeitpunkt des Überfalls Einsatzkräfte der Polizei an der o. g. Autobahnraststätte und wenn ja, wie viele Minuten nach Beginn des Überfalls hatten diese erstmals Kenntnis von diesem und wie viele Minuten nach Beginn wurden welche Maßnahmen durch die Einsatzkräfte vorgenommen?

Antwort auf Frage 3:

Nach Bekanntwerden der vorzeitigen Abfahrt des Reisebusses um 00:55 Uhr wurden umgehend Kräfte der Landespolizei Sachsen-Anhalt entsandt. Die ersten Kräfte trafen um 00:59 Uhr am Tankstellengelände in der Oranienbaumer Chaussee ein. Da der Reisebus mit den Anhängern des Halleschen FC seine Fahrt unvermittelt fortsetzte, war zunächst keine Kontrolle möglich. Auf dem Tankstellengelände wurden allerdings die Identitäten der Insassen des Reisebusses mit den Anhängern des FC St. Pauli durch Teilkkräfte der Landespolizei festgestellt und Befragungen durchgeführt. Diese Maßnahmen waren 01:50 Uhr beendet.

Gegen 01:18 Uhr wurde der Reisebus mit den Anhängern des Halleschen FC auf dem Rasthof Köckern kontrolliert. Hier wurden die Identitäten aller Insassen festgestellt und der Bus durchsucht. Der Bus konnte seine Fahrt um 03:42 Uhr fortsetzen.

Frage 4:

Wie ist der Polizeieinsatz im Zusammenhang mit dem o. g. Überfall insgesamt verlaufen? Bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Maßnahmen, Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten.

Antwort auf Frage 4:

Die Preisgabe von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche Straftaten wurden im Zusammenhang mit dem o. g. Überfall (einschließlich Veröffentlichungen im Internet oder in gedruckten Publikationen) registriert? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, Tatort, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Bundesland in welchem die Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, Tatbestand und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder durch private Dritte.

Antwort auf Frage 5:

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung auf dem Tankstellengelände in der Oranienbaumer Chaussee in Dessau-Roßlau wurde von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs nach § 125 Strafgesetzbuch (StGB) und des Raubes nach § 249 StGB eingeleitet. Das Verfahren wird derzeit im Zentralen Kriminaldienst der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau bearbeitet. Nach gegenwärtigem Ermittlungsstand erfolgte keine Zuordnung zur Politisch Motivierten Kriminalität.

In diesem Verfahren werden die 52 Insassen des Reisebusses der Anhänger des Halleschen FC als Tatverdächtige (TV) geführt. Davon haben 48 Personen ihren

Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, zwei Personen in Sachsen sowie eine in Brandenburg und eine in Thüringen.

Nr.	Alter/Bundesland	Nr.	Alter/Bundesland
1	24-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	19	33-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
2	25-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	20	22-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
3	22-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	21	18-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
4	25-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	22	14-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
5	23-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	23	24-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
6	25-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	24	18-jähriger TV aus Sachsen
7	21-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	25	26-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
8	23-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	26	17-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
9	26-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	27	41-jähriger TV aus Brandenburg
10	25-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	28	19-jähriger TV aus Sachsen
11	21-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	29	24-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
12	18-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	30	19-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
13	17-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	31	24-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
14	23-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	32	39-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
15	17-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	33	17-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
16	22-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	34	23-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
17	33-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	35	23-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
18	22-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	36	22-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
37	21-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	45	20-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
38	36-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	46	25-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
39	23-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	47	28-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
40	24-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	48	23-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
41	20-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	49	24-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
42	23-jähriger TV aus Thüringen	50	42-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
43	32-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	51	20-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt
44	23-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt	52	21-jähriger TV aus Sachsen-Anhalt

Frage 6:

Werden gegen Personen die Gegenstand der Antwort auf Frage 5 sind weitere Ermittlungsverfahren wegen Straftaten am Tag des Überfalls bzw. am Tag davor geführt und wenn ja, wegen welcher Tatbestände? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 5 beantworten.

Antwort auf Frage 6:

Gegen die Personen unter den laufenden Nummern 2, 15, 25, 32, 38, 44 und 45 werden Ermittlungen wegen Diebstahlshandlungen an der Raststätte der BAB 24 durch die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt.

Frage 7:

Sind Personen die Gegenstand der Antwort auf Frage 5 sind durch die Polizei als Gewalttäter Sport erfasst und wenn ja, wie viele?

Antwort auf Frage 7:

Zum Tatzeitpunkt waren 14 der 52 Personen als Gewalttäter Sport erfasst.

Frage 8:

Sind Personen die Gegenstand der Antwort auf Frage 5 sind anderweitig im Zusammenhang mit Fußballgewalt (innerhalb oder außerhalb von Fußballstadien) der Polizei bekannt worden? Wenn ja, im Zusammenhang mit welchen Vorfällen?

Antwort auf Frage 8:

Gegen die Person unter der laufenden Nummer 8 wurde am 8. April 2023 ein Verfahren wegen Nötigung nach § 240 StGB eingeleitet. Diese ereignete sich am Bahnhof Lutherstadt Wittenberg auf der Rückreise von einem Fußballspiel.

Gegen die Person unter der laufenden Nummer 12 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung nach § 303 StGB an einer Sportanlage eingeleitet.

Frage 9:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass Personen, die Gegenstand der Antwort auf Frage 5 sind, auch polizeilich bei dem Lokalderby in Leipzig am 26.11.2023 im Zuge von Personalienfeststellungsmaßnahmen festgestellt wurden und wenn ja, wie viele und welcher Fanggruppierung und/oder Fanszene können diese zugeordnet werden?

Antwort auf Frage 9:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 10:

In welchem Stand befinden sich die Ermittlungsverfahren zu den in Frage 5 erfragten Straftaten? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 5 aufschlüsseln nach Stand (laufend, eingestellte, Anklage erhoben, Strafbefehlsverfahren) und zuständiger Staatsanwaltschaft.

Antwort auf Frage 10:

Auf die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen. Ein Aktenzeichen der zuständigen Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau liegt derzeit noch nicht vor.

Frage 11:

Sind die Urheber*innen des o. g. Flyers der Polizei bekannt?

Antwort auf Frage 11:

Die Urheber des Flyers konnten bislang noch nicht ermittelt werden. Die Ermittlungen dazu dauern an.

Frage 12:

Sind die Urheber*innen des o. g. Kommentars bei YouTube der Polizei bekannt?

Antwort auf Frage 12:

Die Urheber des o. g. Kommentars sind bislang nicht bekannt. Die Ermittlungen dazu dauern an.

Frage 13:

Wurden die Tatverdächtigen durch die Polizei bestimmten Fan-Gruppierungen oder Szene zugeordnet und wenn ja, welchen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Bezeichnung der Fangruppierung oder Szene.

Antwort auf Frage 13:

Die Tatverdächtigen sind nach gegenwärtigem Erkenntnisstand der Fanszene des Halleschen FC zuzuordnen. Die Übergänge der einzelnen Fangruppierungen verschwimmen jedoch teilweise. Eine konkrete Zuordnung erfolgt im Rahmen polizeilicher Sachbearbeitung nicht.

Frage 14:

Wurde der Bus der Tatverdächtigen durchsucht? Wenn ja, wurden dabei durch Polizeikräfte Fanutensilien wahrgenommen und/oder sichergestellt oder beschlagnahmt und wenn ja, zu welchen Vereinen und/oder Fangruppierungen sind diese Fanutensilien zuzuordnen?

Antwort auf Frage 14:

Die Insassen des Busses mit den Anhängern des Halleschen FC wurden kontrolliert und der Bus wurde durchsucht. Dabei wurden mögliche Tatmittel bzw. mögliches Diebesgut aufgefunden und sichergestellt. Bei der Durchsuchung wurden Fanutensilien wahrgenommen. Diese Utensilien wurden dem Halleschen FC zugeordnet. Es gab keinen Anlass, diese Gegenstände sicherzustellen.

Frage 15:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen zwischen ggf. gewaltbereiten Teilen der Fanszenen der Vereine Hallescher HFC, FC Rot-Weiß Erfurt und 1. FC Lokomotive Leipzig vor?

Antwort auf Frage 15:

Eine Fanfreundschaft zwischen den Vereinen des Halleschen FC, FC Rot-Weiß Erfurt und dem 1. FC LOK Leipzig ist polizeilich bekannt. In jedem dieser Fanlager sind gewaltbereite Fans verortet.

Frage 16:

Wann wurde durch die Polizei ein Aktenzeichen zu den Ermittlungen zu dem o. g. Überfall vergeben?

Antwort auf Frage 16:

Mit der unverzüglichen Erfassung des Ermittlungsverfahrens im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei am 1. Oktober 2023 erfolgte automatisch die Zuordnung einer polizeilichen Vorgangsnummer.

Frage 17:

Warum wurde durch die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit dem o. g. Überfall keine Pressemitteilung veröffentlicht?

Antwort auf Frage 17:

Eine offensive Pressearbeit erfolgte auch auf Grund der anfangs teils unklaren Geschehensabläufe und Hintergründe, die sich über die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt erstreckten, nicht. Eine Presseanfrage wurde durch die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau beantwortet.